

des Urlaubs oder einen Teil desselben eine Aufwandsentschädigung gewährt wird oder nicht, richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 7 des Gesetzes und den hiezu erlassenen Vollzugsbestimmungen. Werden Entschuldigungsgründe nach Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes von dem Abgeordneten nicht geltend gemacht, so finden bis zur persönlichen Wiederanmeldung des Beurlaubten auf dem Bureau auf denselben die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 und 4 des Gesetzes Anwendung.

- III. Austretende Mitglieder erhalten die Reisegebühren<sup>1)</sup> für die Rückreise.

Beihilfe-  
entschädigung.

### VI. Übergangsbestimmungen.

§ 59. I. Bis zum Schlusse des gegenwärtigen Landtags bleibt das für denselben gewählte Direktorium im Amte; der dritte und vierte Schriftführer treten ohne weiteres in das Direktorium ein.

Ergänzung des  
Direktoriums.

II. Alle seit Einberufung des gegenwärtigen Landtags eingereichten Petitionen, über welche in den Ausschüssen noch nicht Beschluß gefaßt wurde, sind nach den Bestimmungen der revidierten Geschäftsordnung mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens derselben zu behandeln.

Behandlung der  
bereits ein-  
gereichten  
Petitionen.

## A n l a g e

### zur Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten.

#### Bestimmungen

über den Vollzug des Gesetzes vom 30. Januar 1908 die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend.

- § 1. I. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils am Schlusse jeden Monats vom Tage der Eröffnung des Landtags an und am Tage des regelmäßigen Landtagschlusses (Art. 1 des Gesetzes) auf Grund einer von den Abgeordneten abzugebenden Erklärung.
- II. In dieser Erklärung ist von den Abgeordneten unterschriftlich zu bestätigen, an wievielen Tagen sie den Plenarsitzungen beigewohnt haben und an welchen Sitzungstagen sie entschuldigt und an welchen sie unentschuldigt abwesend waren (Art. 7 Abs. 3); ferner an welchen Tagen sie bei Versäumung einer Plenarsitzung einer Ausschusssitzung als Ausschussmitglieder beigewohnt haben (Art. 7 Abs. 2).
- III. Die Abgeordneten, welche zugleich Mitglieder des Reichstags sind, haben in ihrer Erklärung anzugeben, an welchen Tagen sie a) in einer Plenarsitzung oder als Mitglieder eines Ausschusses in einer Ausschusssitzung anwesend waren oder einer solchen

<sup>1)</sup> Die Bestimmungen hierüber sind im Art. 38 Abs. I des Landtagswahlgesetzes vom 6. April 1906 enthalten.